

RS Vwgh 1989/7/13 89/09/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §26 Abs2;

VStG §31 Abs2;

VStG §8;

Rechtssatz

Der Arbeitgeber handelt der Gebotsnorm des § 26 Abs 2 AuslBG dann zuwider, wenn er es unterlassen hat, fristgerecht (dh unverzüglich) die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen. Diese Verwaltungsübertretung ist daher ein so genanntes echtes Unterlassungsdelikt (Omissivdelikt), da der Täter durch Unterlassung des verlangten Tuns gegen eine gesetzliche Verpflichtung verstößt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090011.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at